

Vereinsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gemäß der Mitgliederversammlung vom 03.07.2025 ergibt sich eine Vereinsordnung. In ihr werden Richtlinien festgelegt, die das Vereinsleben betreffen. In Zweifelsfällen gehen die Bestimmungen der Satzung der Vereinsordnung vor.
- (2) Für die Änderung oder Ergänzung der Vereinsordnung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, welcher mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.
- (3) Alle Mitglieder und Funktionsträger sind in ihrem Handeln an die Satzung und Vereinsordnung gebunden. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den Anweisungen der Vorstandsmitglieder Folge zu leisten, soweit diese Anordnungen auf der Satzung und der Vereinsordnung des Vereins beruhen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Zahlung muss am fällig gewählten Tag (01. /15.) auf dem Vereinskonto eingegangen sein. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag oder Wochenende zählt der nächste Werktag.
- (2) Sollte der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig auf dem Konto eingegangen sein, erhält das Mitglied eine Zahlungserinnerung, mit dem Hinweis, dass bei Verstreichen der Frist eine Mahngebühr von 2,50 € fällig wird. Sollte auch nach der 2. Zahlungserinnerung kein Zahlungseingang erfolgen, steigen die Mahngebühren für die 3. Mahnung auf 5,00 €, mit der Androhung der Kündigung durch den Vorstand. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Überfälligkeit.
- (3) Die Kündigungsfrist beträgt nach §3 Abs. 3 der Vereinssatzung 3 Monate. Der Anspruch auf den Mitgliedsbeitrag, bleibt bis zum Austritt bestehen.

§ 3 Lichterfahrten

- (1) Die Fahrzeuge müssen frei von Demonstrationswerbung sein. Jeder Teilnehmer ist für die beschmückung seines Fahrzeuges selbst zuständig.
- (2) Jeder Teilnehmer ist für sein Handeln und die ordnungsgemäße Sicherung der Beschmückung selbst verantwortlich und hat den Anweisungen des Ordners folge zu leisten. Bei Missachtung erfolgt der Ausschluss zur Teilnahme an der Lichterfahrt.
- (3) Die Teilnehmer müssen sich vorab für die Fahrt anmelden (evtl. begrenzte Teilnehmerzahl), mit Angabe des Fahrzeugtypen und der geplanten Gestaltung.

§ 4 Vereinsvermögen

- (1) Die Einnahmen des Vereins werden zu 80 Prozent für Wohltätige Zwecke und zu 20 Prozent für Satzungsmäßige Zwecke ausgegeben.

§ 5 Werbeartikel

- (1) Alle Werbeartikel dürfen nur über den Vorstand bezogen werden. Bei Missachtung darf der Vorstand das Verwenden eingekaufter Artikel untersagen und rechtliche Schritte einleiten.
- (2) Das Tragen von Vereinskleidung und das Fahren von Vereinswerbung setzt ein Ordnungsgemäßes Verhalten in der Öffentlichkeit voraus.

§ 6 Maskottchen Blinki

- (1) Das Verwenden der Leuchtwolle sowie sämtliche Bestandteile des Glühwürmchens sind ausschließlich für die Herstellung unseres Vereinsglühwürmchens gestattet.
- (2) Fertige Würmchen und nicht genutztes Material müssen dem Vorstand übergeben werden.

§ 7 Vorstand

(1) Rechte und Pflichten

Der geschäftsführende Vorstand kann Aufgaben und Tätigkeiten geeigneten Personen übergeben oder diese mit der Ausführung von Tätigkeiten beauftragen, behält aber selbst die Verantwortung. Er kann ggf. außerordentliche Sitzungen einberufen, hat regelmäßige Vorstandssitzungen zu führen und hat die alltäglichen Geschäfte des Vereins abzuwickeln. Er hat Änderungen im Vorstand unverzüglich dem Registergericht zu melden und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig.

(2) Aufgaben

- Geschäftsführung: Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vermögen und verwirklicht den Vereinszweck.
- Vertretung des Vereins: Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, z.B. durch die Unterzeichnung von Verträgen und die Anmeldung beim Vereinsregister.
- Mitgliederverwaltung: Der Vorstand ist zuständig für die Mitgliederverwaltung, die Betreuung von Mitgliedern und die Sammlung von Mitgliedsbeiträgen.
- Finanzwesen: Der Vorstand verwaltet die Finanzen des Vereins, erstellt Budgets und Jahresabschlüsse.
- Rechtliche Aufgaben: Der Vorstand sorgt für die Einhaltung von Gesetzen und der Satzung.
- Öffentlichkeitsarbeit: Der Vorstand ist für die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.
- Planung und Umsetzung von Vereinsaktivitäten: Der Vorstand plant und setzt die Aktivitäten des Vereins um, z.B. Veranstaltungen, Projekte und Kampagnen.

- Aufgabenverteilung: Der Vorstand sorgt für die gerechte Verteilung der Aufgaben im Verein.
- Einberufung von Mitgliederversammlungen: Der Vorstand beruft Mitgliederversammlungen ein, um wichtige Entscheidungen zu treffen.
- Protokolle: Der Vorstand hat über sämtliche Sitzungen Protokoll zu führen.
- Satzungsänderungen: Der Vorstand kann Satzungsänderungen vorschlagen und diese in der Mitgliederversammlung umsetzen.
- Einhaltung der Satzung: Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Satzung und der Geschäftsordnung.
- Vertretung gegenüber Behörden: Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Behörden und anderen Institutionen.

§ 8 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum etc. Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten und bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.